

1974

Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1974

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 74	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes 2170-1, 2162-1, 2170-1-1	777

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 25. März 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Für Weiterversicherte im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung sowie für Rentenantragsteller, die nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig sind, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gelten insoweit nicht.

(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind; zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.“

2. § 17 wird aufgehoben.

3. In § 18 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ihm darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt.“

4. In § 21 werden dem Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen Landesbehörden können für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Taschengeldes festsetzen. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts selbst, so ist das Taschengeld um fünfundzwanzig vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an Rentenerhöhungen nach

den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen über die Anpassung der Renten auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen sind; zu einem anderen Zeitpunkt notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind nicht ausgeschlossen."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 ist für erwerbstätige Blinde in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es fünfzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf fünfzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens. Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind."

b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach Stufe IV oder V“ die Worte „nach den Stufen III, IV oder V“.

7. a) Die Überschrift des Abschnitts 2 Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 4
Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe,
Einschränkung der Hilfe“.

b) Die Überschrift des § 25 wird gestrichen.

8. § 26 wird aufgehoben.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 11 folgende Fassung:

„11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,“.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „einer gleichartigen Einrichtung“ eingefügt die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“.

10. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, einer Fachoberschule, einer Berufsfachschule, einer Berufsauf-

bausschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule oder einer Akademie. Zum Besuch einer Hochschule soll sie gewährt werden.“

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungshilfe nach § 31 Abs. 2, ausgenommen die Hilfe zum Besuch einer Realschule oder einer ihr gleichgestellten Ausbildungsstätte, wird nur gewährt, wenn der Auszubildende nach seinen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch geeignet ist oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Berufsfachschule, einer Berufsaufbausschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer Realschule oder einer ihr gleichgestellten Ausbildungsstätte gilt Absatz 1 Nr. 2.“

12. In § 34 treten an die Stelle der Worte „oder Fachschule“ die Worte „, einer Akademie oder einer höheren Fachschule“.

13. § 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören.“

14. In § 36 Abs. 1 wird dem Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:

„; sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 181 bis 181 b der Reichsversicherungsordnung) Anspruch auf diese Maßnahmen haben.“

15. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse“ gestrichen.

16. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und 5“ gestrichen,

b) in Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen“ gestrichen.

17. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden.

(2) Den Behinderten stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich. Dies gilt bei Personen, bei denen Maßnahmen der in den

§§ 36 und 37 genannten Art erforderlich sind, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Maßnahmen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann."

18. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.“

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „weiterführender Schulen“ eingefügt die Worte „, einschließlich der Vorbereitung hierzu“.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht.“

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Behinderte das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 a),

2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),

3. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung

eine Schulbildung voraussichtlich nicht zulassen wird oder nicht zuläßt,

4. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 sollen auch dann Anwendung finden, wenn die Maßnahmen erst nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Behinderten abgeschlossen werden können; in anderen Fällen können sie Anwendung finden, wenn dies aus besonderen Gründen des Einzelfalles gerechtfertigt ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu gewähren, dem die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen gewährt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.“

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 126 a), dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, zusammen.“

21. In § 53 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „fünfzig vom Hundert“ die Worte „dreißig vom Hundert“.

22. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 6 treten an die Stelle der Worte „das dritte Lebensjahr“ die Worte „das erste Lebensjahr“.

b) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffent-

lich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2;“.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Blinde, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.“

23. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) Reichen im Falle des § 68 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(3) Ist ein Pflegebedürftiger, der das erste Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(4) Das Pflegegeld beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Den in § 24 Abs. 2 genannten Personen wird Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 insoweit gewährt, als ihr Gesamtbetrag die Leistungen nach Absatz 3 übersteigt.

(6) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeweils zwei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1975, das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest.“

24. Abschnitt 3 Unterabschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 12

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 72

(1) Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Andere Bestimmungen dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist; im übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 28 genannten Personen nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzuwenden, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen. In geeigneten Fällen ist ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 2 erlassen.“

25. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu bei-

fragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Belästigung, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist."

26. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen“.

b) Der bisherige § 77 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

27. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „von einhundertzehn Deutsche Mark“ die Worte „in Höhe des auf volle Deutsche Mark aufgerundeten Betrages von achtzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag“ eingefügt die Worte „und den Familienzuschlag“.

c) In Absatz 4 werden die Worte „und einen höheren Familienzuschlag“ gestrichen.

28. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag von siebenhundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke und Genesene (§§ 49 und 50),
5. bei der Pflege (§ 68) in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilfslosigkeit besteht,
6. bei der Krankenhilfe (§ 37), nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraumes von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat.

(2) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe nach § 67 und bei dem Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark. Absatz 1 Nr. 5 gilt insoweit nicht.

(3) Der Familienzuschlag beträgt in den Fällen des Absatzes 2 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn jeder Ehegatte blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ist.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeweils zwei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1975, die Grundbeträge nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen."

29. § 82 wird aufgehoben.

30. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 28 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben.“

31. In § 85 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ eingefügt die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“.

32. In § 90 Abs. 4 werden die Worte „ , und bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26“ gestrichen.

33. In § 91 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2, des § 85 Nr. 3 Satz 2 und des § 86 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.

(3) Der Träger der Sozialhilfe soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde; er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird. Der Träger der Sozialhilfe kann davon absehen, einen Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.“

34. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „§§ 92 a bis 92 c“ die Worte „§§ 92 a und 92 c“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „ , sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26“ gestrichen.

35. § 92 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde; es ist davon abzusehen, soweit die Heranziehung die Fähigkeit des Ersatzpflichtigen beeinträchtigen würde, künftig unabhängig von Sozialhilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend; der Erhebung der Klage steht der Erlaß eines Leistungsbescheides gleich.“

36. § 92 b wird aufgehoben.

37. § 92 c Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten. § 92 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

38. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragte Stelle die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfgewährung außerhalb seines Bereichs veranlaßt hat oder ihr zustimmt. Die Zuständigkeit endet, wenn dem Hilfeempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.“

39. § 98 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung außerhalb des Ausbildungsortes zuletzt gehabt hat.“

40. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „in § 39 Abs. 1“ die Worte „in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“; an die Stelle des Wortes „Epileptiker“ tritt das Wort „Anfallskranke“.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72, wenn es erforderlich ist,

die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren“.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle der Worte „Nr. 1, 3, 5 und 6“ treten die Worte „Nr. 1, 3 und 5“.

bb) Folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„ ; dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

41. In § 111 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „zweihundert Deutsche Mark“ jeweils die Worte „vierhundert Deutsche Mark“ und an die Stelle der Worte „fünfzig Deutsche Mark“ die Worte „zweihundert Deutsche Mark“.

42. § 127 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 51, 53 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend; bei der Anwendung der §§ 58 und 79 ist das Einkommen des Kranken oder Genesenen, seines nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig oder kinderschlagberechtigtes Kind ist, auch das Einkommen seiner Eltern zu berücksichtigen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „von Einkommen und Vermögen“ ersetzt durch die Worte „des Einkommens“.

43. § 129 wird aufgehoben.

44. a) In § 22 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 65 Abs. 2, § 88 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 147 treten an die Stelle der Worte „Bundesminister des Innern“ die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“,

b) in § 125 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und“ die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit“.

Artikel 2

Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

(1) Wer in den Fällen des § 69 des Bundessozialhilfegesetzes einen Pflegebedürftigen unentgeltlich gepflegt hat, erhält, wenn seine Alters- oder Hin-

terbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt ist, entsprechend der Dauer und dem Umfang der vor dem 1. April 1974 geleisteten Pflegetätigkeit die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag ersetzt, soweit diese Nachentrichtung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig ist. Aufwendungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen werden nach der Beitragsklasse ersetzt, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist, wenn zur Pflege der volle Einsatz einer berufsmäßigen Pflegekraft notwendig und die Pflegeperson dementsprechend tätig war. Bei teilweiser Pflegetätigkeit werden die Aufwendungen für die Nachentrichtung von Beiträgen nach der Beitragsklasse ersetzt, die bei einem dem Umfang dieser Tätigkeit angemessenen Teilbetrag des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Übersteigt die Dauer der Pflegetätigkeit die Zeit, für die versicherungsrechtlich Beiträge nachentrichtet werden können, so ist dem Aufwendungsersatz unter Berücksichtigung dieses Zeitraums eine entsprechend höhere Beitragsklasse zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 18. Oktober 1972 auf Grund der Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) nachentrichtet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muß bis zum 31. März 1975 gestellt sein.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsregelungen

(1) Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(2) § 92a Abs. 3 und § 92c Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) sind weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Kostenersatz vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag anerkannt oder unanfechtbar festgestellt worden ist. In allen übrigen Fällen sind § 92a Abs. 3 und § 92c Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

In § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688)“ gestrichen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 513) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.